

Fragen und Antworten zur Koordinierung und Einrichtung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

1. Was ist neu?
 - Größere Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum mit einer Dauer von über 3 Monaten und unabhängig von der Dauer Maßnahmen auf Straßen des Vorbehaltsnetzes sind zu koordinieren, d. h. vorher mit allen Beteiligten zu besprechen. Damit soll eine bessere Planung aller Baustellen im Stadtgebiet möglich sein.
2. Was bedeutet Koordinierung?
 - Koordinierung heißt bessere Planung, insbesondere im Hinblick auf den Verkehrsfluss und die sichere Abwicklung der Arbeitsstellen. Auch wird ein möglichst genauer Zeitrahmen, für die Durchführung von Arbeitsstellen festgelegt.
3. Welche Maßnahmen müssen koordiniert werden?
 - Alle Maßnahmen mit einer Dauer von über 3 Monaten und alle Maßnahme auf Straßen des Vorbehaltsnetzes unabhängig von der Dauer der Maßnahmen, müssen koordiniert werden.
4. Wie läuft die Koordination ab?
 - Der Auftraggeber (die Stadt Bottrop, Fachbereich 66, Versorgungsträger, Bauherr) stellt einen Antrag auf Koordinierung und sendet ihn mit den erforderlichen Angaben per E-Mail an das Straßenverkehrsamt: vrao36@bottrop.de. Nur die Maßnahmen, die auch entsprechend angemeldet werden, können koordiniert werden.
5. Was ist das Ergebnis der Koordinierung?
 - Im Rahmen der Koordinierung sollen die Maßnahmen sowie die Zeiträume der Durchführung möglichst verbindlich festgelegt werden. Somit kann der Auftraggeber (Stadt Bottrop, Versorgungsträger und andere) dann die Maßnahmen mit den entsprechenden Hinweisen ausschreiben. So erhält die bauausführende Firma schon im Vorfeld Angaben zur Verkehrsführung und Angaben zum Ausführungszeitraum. Bei der Antragstellung für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist dann das Anhörverfahren deutlich verkürzt. Die bauausführende Firma erhält die Ergebnisse der Koordinierung vom Auftraggeber.
6. Wer stellt den Antrag auf eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung?
 - Entsprechend der Regelung in der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) werden Anträge auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung durch den Bauunternehmer/bauausführende Firma gestellt. Dieser fügt dem Antrag einen entsprechenden Verkehrszeichenplan zu. Anträge, die durch einen Verkehrssicherer gestellt werden, werden zurückgesandt.

7. Wie lange dauert die Bearbeitung der Anträge auf straßenverkehrsrechtlicher Anordnung im Straßenverkehrsamt?
 - Bei Maßnahmen, bei den eine vorherige Koordinierung stattgefunden hat, ist von einer Antragsbearbeitung von mindestens 14 Tagen auszugehen. Bei allen anderen Maßnahmen, die also nicht besprochen wurden, ist von einer Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen auszugehen.

8. Wer ist ihr Ansprechpartner im Straßenverkehrsamt?
 - Für die Baustellenkoordination steht Ihnen der Abteilungsleiter des Straßenverkehrsamtes (36/3) unter 02041 70-4115 oder vrao36@bottrop.de zur Verfügung. Die Anträge auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung sind ebenfalls an die vorgenannte Email-Adresse zu schicken. Vollständige Anträge, die durch die bauausführende Firma gestellt werden, werden dann unverzüglich an die Sachbearbeiter weitergeleitet. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden zurückgesandt.

9. Unter welchen Voraussetzungen werden die straßenverkehrsrechtlichen Anordnung verlängert?
 - Zur Verlängerung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bedarf es eines formlosen Antrages der bauausführenden Firma. Des Weiteren ist eine Stellungnahme des Auftraggebers (Stadt Bottrop, Fachbereich Tiefbau, Versorgungsträger, o. a.) erforderlich. Arbeiten ohne gültige straßenverkehrsrechtliche Anordnung ziehen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich. Ohne die vorgenannten Angaben werden Verlängerungsanträge wieder zurückgesandt.

10. An wen senden Sie die Verlängerungsanträge zur straßenverkehrsrechtlichen Anordnung?
 - Die Verlängerungsanträge können an die bekannte Email-Adresse vrao36@bottrop.de gesandt werden.

11. Wo finde ich die Anträge bzw. Ausführung zu dem neuen Verfahren?
 - Die Anträge sowie den Leitfaden für Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum in Bottrop ab 2019 finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bottrop, Straßenverkehrsamt unter Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum.

12. Warum gibt es neue Antragsvordrucke, die zwingend zu nutzen sind?
 - Ab dem 01.01.2019 sind für Vollsperrungen und halbseitige Sperrungen Anträge auf Sondernutzungen erforderlich, die dann auch über den neuen Gebührentarif entsprechend abgerechnet werden. Die Antragstellung ist zwingend zu der Antragstellung auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. In den neuen Antragsvordrucken sind beide Anträge zur Vereinfachung kombiniert.

13. Wie wird in Zeiten von Corona verfahren?
 - Größere Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum mit einer Dauer von über 3 Monaten und unabhängig von der Dauer Maßnahmen auf Straßen des Vorbehaltsnetzes sind weiterhin zu koordinieren, jedoch entfällt die monatliche Zusammenkunft in Form des Koordinierungsgespräches. Es erfolgt, nach Koordinierung der Maßnahme, eine Information mit allen wichtigen Punkten in Form eines Ergebnisprotokolls an den anmeldenden Versorgungsträger. Dieser leitet die vorliegenden Eckpunkte an die bauausführende Firma zur Antragsstellung auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung weiter.